

**Richtlinie zur Förderung  
des professionellen technischen Supports  
von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen  
an Schulen in Rheinland-Pfalz**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 10. Juli 2021  
(700-0012#2021/0001-0901 9312)**

## **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Schulträgern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017, S. 340) Zuwendungen für die Sicherstellung des technischen Supports an Schulen.
- 1.2 Zuwendungszweck ist die Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern auf Grundlage der Vereinbarung der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 18. Dezember 2020.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden in der Verantwortung der Schulträger liegende Maßnahmen des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz. Der technische Support in Verantwortung der Schulträger besteht hierbei vor allem aus den folgenden Aufgaben:
  - Installation von Hardware und Software
  - laufende Administration der Systeme inkl. Benutzerverwaltung
  - Bereitstellung geeigneter Routinen zur Fehlerbehebung, z.B. Betrieb einer Hotline und eines Ticketsystems
  - Fehlerbehebung und Reparatur
  - laufende Instandhaltung der Hardware

2.2 Nicht gefördert werden Prozesskosten für die Planung, Umsetzung und Steuerung eines Medienentwicklungsplanungsprozesses (z.B. Ausschreibungen, Beschaffungsabwicklung, Dokumentation, Controlling und Koordination).

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG).

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden zuwendungsfähige Maßnahmen ab dem 1. August 2021 (Beginn Schuljahr 2021/2022).

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von pauschalisierten Zuschüssen im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt pro Schuljahr 11 Euro je Schülerin und Schüler auf Grundlage der zum jeweiligen Schuljahresbeginn vorliegenden aktuellen Zahlen der amtlichen Schulstatistik.

### **6 Verfahrensbestimmungen**

- 6.1 Bewilligungsstelle ist die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz  
Abteilung 3, Referat 32  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Die Beantragung erfolgt auf Formularen der Bewilligungsstelle. Der Antrag enthält stets

- a) die geschätzten Gesamtausgaben für den technischen Support,
- b) den Kosten- und Finanzierungsplan,

- c) ein Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung des technischen Supports.
- 6.2 Der schuljahresbezogene Zuschuss kann frühestens ab dem 15. November des jeweils laufenden Schuljahres beantragt werden. Der Antrag soll bis spätestens 31. Dezember des jeweils laufenden Schuljahres der Bewilligungsstelle vorliegen.
- 6.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), werden, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind, Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- 6.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Abweichung von Teil I Nr. 7.2 und Teil II Nr. 7.1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO in einem Betrag ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres.
- 6.5 Bei formgerechter Antragstellung gilt abweichend von Teil I Nr. 10 und Teil II Nr. 10 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO der Nachweis der Verwendung als erbracht. Im Einzelfall kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 6.6 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte können von der Bewilligungsbehörde nach einzelfallbezogener Einwilligung des fachlich zuständigen Ministeriums Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechend begründete Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Höhe des festgelegten pauschalierten Zuschusses von 11 Euro pro Schuljahr je Schülerin und Schüler bleibt hiervon unberührt.
- 6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Auch die benannte Stelle ist zur Überprüfung des programmgemäßen Einsatzes der Mittel berechtigt.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.